

Entwurf

der Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck vom 26.09.2001 – zuletzt geändert durch Satzung vom 27.04.2015

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BI“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Steuerbefreiung wird auf Antrag auch für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, gewährt. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 4 Abs. 1 Buchst. b) entfällt ersatzlos.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2021 in Kraft.